



Bauvorhaben und Hochwassergefährdung

Die folgenden Hinweise betreffen die beabsichtigte Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. Gebäude, Garagen, Gartenlauben etc.) in Gebieten mit Hochwassergefahr. Berücksichtigt sind in diesem Informationsblatt ausschließlich Anforderungen des Wasserrechts im Zusammenhang mit Überflutungen durch Ausuferung oberirdischer Gewässer (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Sächsisches Wassergesetz - SächsWG).

Es ist zu unterscheiden zwischen Überschwemmungsgebieten und sogenannten überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Näheres dazu unter den Ziffern 1 und 2.

1. Bauverbot und Genehmigungspflicht

1.1 Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Im Stadtgebiet Dresden bestehen festgesetzte Überschwemmungsgebiete an der Elbe, am Lockwitzbach mit dem Niedersedlitzer Flutgraben und an mehreren Gewässern zweiter Ordnung. Die Gebiete wurden ausgegrenzt für ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist und in Karten dargestellt sowie öffentlich ausgelegt (§ 72 Abs. 2 SächsWG). Weiterhin gelten Gebiete zwischen Ufern und Deichen, Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken sowie Flutungspolder als festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§76 WHG, § 72 Abs. 2 SächsWG).

Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind unter www.dresden.de/themen/stadtplan abrufbar und/oder als Karten im Umweltamt bei der unteren Wasserbehörde zu den Sprechzeiten einsehbar.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Die dazugehörigen Verfahrensvorschriften enthält der § 74 SächsWG.

Den Genehmigungsantrag und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte wie folgt ein:

- beim zuständigen Bauaufsichtsamt für baugenehmigungspflichtige Vorhaben (§ 74 Abs. 1 SächsWG),
- bei der unteren Wasserbehörde für nach Sächsischer Bauordnung verfahrens- oder genehmigungsfreie Vorhaben (§ 74 Abs. 2 SächsWG).

Die Anforderungen an den Antrag und die Planunterlagen sind im Formular Teil A und Teil B 12.4 zusammengefasst (siehe www.dresden.de -> Rathaus -> Dienstleistungen -> Wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen). Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

In seltenen Einzelfällen kann auch eine Anzeige ausreichend sein (§ 78 Abs. 3 Satz 2 WHG, § 74 Abs. 3 SächsWG).

1.2 Bauvorhaben in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Gemäß § 76 WHG sind generell die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden als Überschwemmungsgebiete definiert. Eine statistische Jährlichkeit oder eine behördliche Festsetzung als Überschwemmungsgebiet ist dafür nicht maßgeblich. Das heißt, ein Grundstück kann durchaus in einem Überschwemmungsgebiet liegen, auch wenn keine behördliche Festsetzung erfolgte. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein Grundstück erst bei Hochwasserereignissen mit Abflüssen oberhalb eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) überflutet wird. Als Beispiel wird die Vereinigte Weißeritz benannt, deren Überschwemmungsgebiet für ein hundertjähriges Hochwasser seit 9. Januar 2012 aufgehoben ist, die jedoch bei größeren Abflüssen als HQ100 oder z. B. bei Versatz von Brücken mit Treibgut auch künftig ausufernd und zu großflächigen Überflutungen führen kann.

Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, hat hier eine Verantwortung, sich über mögliche Gefährdungen zu informieren und Eigenversorgung zu treffen (siehe 3.). Prüfen Sie, ob Ihr Baugrundstück in einem Überschwemmungsgebiet liegt, auch wenn dies nicht behördlich festgesetzt ist!

Als Maßstab können z. B. die Überschwemmungsflächen der Elbe, der Vereinigten Weißeritz, des Lockwitzbaches /Niedersedlitzer Flutgrabens und der Gewässer zweiter Ordnung beim Augusthochwasser 2002 dienen. Diese Gebiete können im Internet unter www.dresden.de im Themenstadtplan unter Stadtraum/Umwelt/Hochwasser eingesehen werden. Dort finden Sie als weitere Anhaltspunkte auch im Jahr 2008 für die Elbe berechnete Überschwemmungsflächen bis zu einem Wasserstand von 10,50 m am Pegel Dresden-Augustusbrücke („potentiell überschwemmte Flächen“) und die aus dem Elbehochwasser 2013 resultierende „Elbe-Planungshinweiskarte“.

Die Restriktionen des § 78 Abs. 3 WHG und § 74 SächsWG für Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten hier nicht, d. h. eine Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist nicht erforderlich. Allerdings bestehen besondere Anforderungen des Wasserrechts bei beabsichtigter Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl). Bitte informieren Sie sich dazu bei der unteren Wasserbehörde.

2. Bauvorhaben in überschwemmungsgefährdeten Gebieten

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die Überschwemmungsgebiete waren aber mittlerweile durch

Hochwasserschutzanlagen z. B. gegen ein hundertjährliches Hochwasserereignis geschützt werden, bei Versagen dieser Hochwasserschutzanlagen jedoch überschwemmt werden können.

Das betrifft zurzeit die linkselbische Überflutungsflächen der Elbe im Innenstadtbereich und die rechtselbischen Überflutungsflächen in den Stadtteilen Kaditz, Pieschen, Trachau und Trachenberge sowie die Überflutungsflächen der Vereinigten Weißeritz entsprechend dem Hochwasser 2002 (www.dresden.de/Themenstadtplan).

Prüfen Sie, ob Ihr Baugrundstück in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt! Für Sie als Bauherr bzw. als Planer kommt in diesem Gebiet der Eigenvorsorge besondere Bedeutung zu. Die unter Nr. 3 benannten Hinweise sollten Beachtung finden.

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten ist nicht erforderlich (siehe 1.2).

3. Hinweise für alle Bauvorhaben

Für die Planungs-, Bau- und Nutzungsphase muss der § 5 Abs. 2 WHG beachtet werden: Da heißt es: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

- Der Eintritt größerer Hochwasser als bisher bekannt ist immer möglich.
- Bitte beachten Sie für Ihre Bauvorhaben die Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Gebäude/sonstige bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet sind im Hochwasserfall (Oberflächenwasser, Grundwasser) einer höheren Beanspruchung ausgesetzt. Es ist damit zu rechnen, dass die Lebensdauer und Funktionsfähigkeit geringer ist. Schäden (z. B. Unterspülungen des Fundaments etc.) können trotz fachgerechtem Bau auftreten. Bitte denken Sie an einen möglichen Auftrieb bei Grundhochwasser.
- Die Errichtung der baulichen Anlage im ÜG erfolgt auf eigenes Risiko des Bauherrn.
- Informieren Sie sich rechtzeitig über die Hochwassergefährdung des Standortes (siehe Ziffern 1 und 2), z. B.:
 - a) über die Internetseite www.dresden.de/Hochwasser
 - b) anhand der Gefahrenkarten der Hochwasserschutzkonzepte für die Elbe, die Vereinigte Weißeritz und den Lockwitzbach einschließlich Niedersedlitzer Flutgraben über www.umwelt.sachsen.de
 - c) bei der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden.

- Informieren Sie sich während der Bauphase und der Nutzungszeit regelmäßig über eine potentielle standortbezogene Hochwassergefahr oder -situation. Die Informationsmöglichkeiten finden Sie in untenstehender Tabelle.
- Ist eine Überflutung des Baustandortes zu erwarten, sind Sie verantwortlich, die Baustelle so zu sichern bzw. zu beräumen (bzw. sichern/beräumen zu lassen), dass ein Abschwemmen von beweglichen Sachgütern und eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende und/oder –verunreinigende Stoffe ausgeschlossen wird.
- Fahrzeuge und Baugeräte müssen aus dem Gefährdungsbereich entfernt werden.
- Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Beräumung/Sicherung der Flächen im Rahmen der Gefahrenabwehr in einer Hochwassersituation verwiesen (§ 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsWG).
- Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des WHG und des SächsWG verwiesen.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Telefon 0351 488-6241
Telefax 0351 488-9403
E-Mail umwelt.recht1@dresden.de
Sitz: Grunaer Str. 2
01069 Dresden
Westflügel, 2. OG

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 0351 488-2390
und 0351 488-2681
Telefax 0351 488-2238
E-Mail presseamt@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Juli 2016

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

Informationsquelle	Erreichbarkeit	Art der Information
Internet	www.hochwasserzentrum.sachsen.de www.smul.sachsen.de/lfulg www.dresden.de	aktuelle Wasserstände und Durchflüsse, Hochwasserwarnungen, Hochwasservorhersagen (grafisch); ausgerufene Alarmstufe, aktuelle Grundwasserstände an den städtischen Messpegeln
Telefonisch Messwertansager der Elbepegel Messwertansage Landeshochwasserzentrum Sprachansage Hochwasserwarnungen	(jeweilige Ortsnetzvorwahl) 194 29 (0351) 892 82 60 (0351) 892 82 61	aktuelle Wasserstände aktuelle Informationen zur Hochwassersituation mit Einschätzung der Entwicklung
Fernsehen (MDR)	Videotext ab Seite 530	aktuelle Wasserstände, aktuelle Informationen
Rundfunk/Presse		Alarmstufe, aktuelle Hinweise



Karte 4.16.5 Überschwemmungsgefährdete Gebiete

2., überarbeitete Ausgabe

1. Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die

- erst bei Überschreiten eines HW-Ereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder
- bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem HW-Ereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist,

überschwemmt werden (§ 75 Abs. 1 SächsWG).

Die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung und öffentlichen Bekanntmachung der Gebiete sowie zu speziellen Anforderungen bei Vorhaben in diesen Gebieten sind in den Absätzen 2 bis 6 des § 75 SächsWG enthalten.

Mit Stand September 2014 gelten im Stadtgebiet Dresden überschwemmungsgefährdete Gebiete für die Vereinigte Weißeritz und für die Elbe im geschützten Bereich der linkselbischen öffentlichen Hochwasserschutzanlage zwischen Hasenberg und Waltherstraße. Die Gebiete überschneiden sich teilweise. Ab 27. Juni 2016 gilt zusätzlich das überschwemmungsgefährdete Gebiet für die Elbe für die durch die öffentliche Hochwasserschutzanlage entlang der Nordseite der Flutrinne Kaditz zwischen Ballhaus Watzke und Altkaditz (Friedhof Kaditz) geschützten Stadtteile Kaditz, Pieschen, Trachau, Trachenberge und Mickten.

2. Vereinigte Weißeritz

Das in Kartenform dargestellte überschwemmungsgefährdete Gebiet beruht auf § 75 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 SächsWG. Es handelt sich um ein Gebiet, das erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt wird. Gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 SächsWG wurde das Extremereignis gemäß Gefahrenkarte des Hochwasserschutzkonzeptes für die Weißeritz (Zuständigkeit: Freistaat Sachsen, Landestalsperrenverwaltung) herangezogen. Es entspricht dem Überschwemmungsgebiet des Hochwassers der Weißeritz vom 12./13. August 2002. Das Wiederkehrintervall dieses Ereignisses wurde vom LfULG mit 500 Jahren (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie; Ereignisanalyse Hochwasser 2002 in den Ostergebirgsflüssen; Juli 2004) angegeben, die Abflussmenge wurde mit etwa 450 m³/s angegeben. Es handelte sich um das größte bisher beobachtete Hochwasser der Weißeritz. Die Abflussmenge betrug in etwa das 1,5fache des bis dahin größten Hochwassers vom 30. Juli 1897.

Im Juni 2013 ereignete sich das viertgrößte Weißeritzhochwasser seit Beobachtungsbeginn. Die Abflussmenge lag zwischen 150 und 170 m³/s, die abschließende Auswertung seitens der zuständigen Behörden des Freistaates steht noch aus. Folgende Tabelle zeigt die markanten Hochwasser (Q > 100 m³/s) der Weißeritz seit Beobachtungsbeginn 1882:

Datum	Abflussmenge
12./13 August 2002	430 m ³ /s
30./31 Juli 1897	289 m ³ /s
5./6 Juli 1958	230 m ³ /s
3. Juni 2013	etwa 150 bis 170 m ³ /s
9. Juli 1954	108 m ³ /s

Tab. 1: Markante Hochwasserereignisse der Weißeritz seit 1882

Bis voraussichtlich 2020 wird die Vereinigte Weißeritz in Dresden so ausgebaut, dass ein Hochwasser wie im August 2002 ohne großflächige Ausuferungen im Flussbett abgeführt werden kann. Die Leistungsfähigkeit des Gewässerbettes liegt gegenwärtig etwa bei HQ100 (Abflussmenge 234 m³/s). Bis dahin ist bei extremen Ereignissen noch mit großflächigen Überschwemmungen und in der Folge mit Gefahren und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen (Gefährdung von Leben bzw. erhebliche Gesundheits- und Sachschäden).

Im dargestellten überschwemmungsgefährdeten Gebiet sind gemäß § 75 Abs. 5 SächsWG dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern.

3. Elbe

Das in Kartenform dargestellten überschwemmungsgefährdeten Gebiete beruhen auf § 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG. Es handelt sich um Gebiete, die bei Versagen einer Hochwasserschutzanlage, die vor einem HW-Ereignis schützen soll, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden.

Die als überschwemmungsgefährdete Gebiete gekennzeichneten Flächen sind jeweils der Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe der nunmehr durch die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen zwischen Hasenberg und Waltherstraße im linkselbischen Bereich sowie entlang der Nordseite der Flutrinne Kaditz zwischen Ballhaus Watzke und Altkaditz (Friedhof Kaditz) im rechtseelbischen Bereich vor Überschwemmungen der Elbe geschützt ist und im Januar 2012 sowie im Juni 2016 als Überschwemmungsgebiet aufgehoben wurde.

Nach § 75 Abs.3 SächsWG gelten vormals festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die mit Blick auf einen verbesserten Hochwasserschutz durch öffentlichen Hochwasserschutzanlagen aufgehoben werden, kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfang als überschwemmungsgefährdete Gebiete. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage sind im geschützten Bereich Überflutungen durch Elbehochwasser zu erwarten.

Gesetzliche Restriktionen gemäß § 75 Abs. 6 SächsWG sind für Bauleitplanung und Bauvorhaben zu beachten. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend § 78 Abs.

3 Wasserhaushaltsgesetz hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Für jedes überschwemmungsgefährdete Gebiet gilt:

Nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Die für die Planung von Vorhaben erforderlichen Daten werden von der unteren Wasserbehörde in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung gestellt, in der sie bei der Wasserbehörde verfügbar sind.

Informationsmöglichkeiten bei Hochwassergefahr bestehen insbesondere über das Landeshochwasserzentrum des Freistaates Sachsen unter: www.hochwasserzentrum.sachsen.de. Sie erhalten auch Informationen über www.dresden.de.

Weltere Auskünfte erteilt

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
D-01001 Dresden
Tel.: (+4 93 51) 4 88 62 41
Fax: (+4 93 51) 4 88 62 03
Mail: umweltamt@dresden.de
Internet: www.dresden.de/umweltauskunft

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de

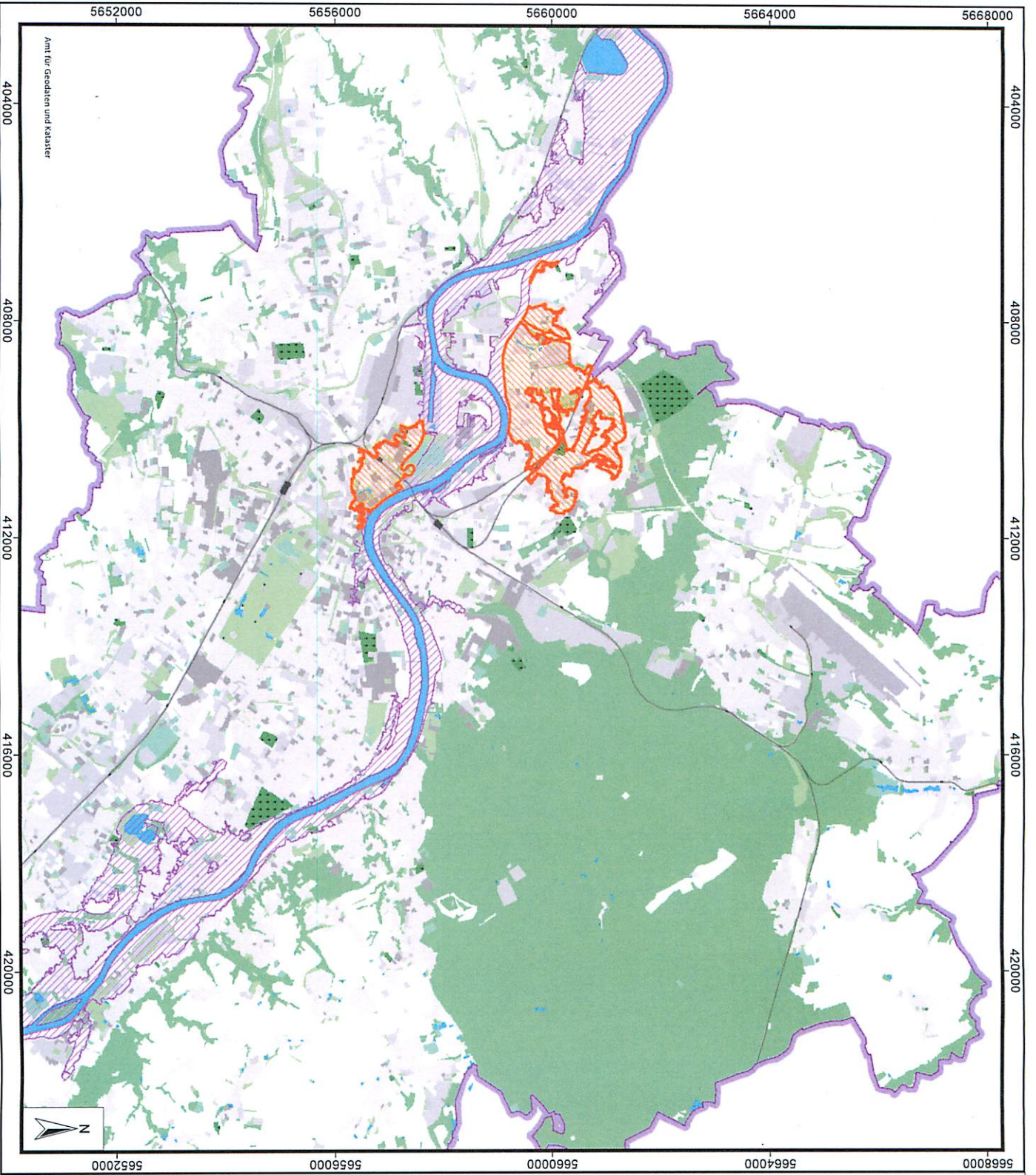
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de



Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Juni 2016

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.



- Legende**
-  Fläche des ÜG Elbe vom 25.10.2004, zuletzt geändert am 27.06.2016
 -  Überschwemmungsgefährdetes Gebiet für die Elbe

Überschwemmungsgebiet Elbe



Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Grüner Str. 2, 01069 Dresden

Kontrolliert:

Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster

erstellt am: 06.09.2016

Bezugsquelle: Umweltamt

Maßstab 1 : 100 000



Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Vernetzung
nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Die analoge Verfertigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche
Zwecke ist gestattet.

Amt für Geodaten und Kataster